

**Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zum Bau, Ausbau und zur Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen
(Schnittstellenprogramm)**

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zum Bau, Ausbau und zur Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Verknüpfung und Zugänglichkeit des SPNV mit anderen Verkehrsträgern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind im Rahmen des Schnittstellenprogramms:

2.1 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Bahnhofsvorplätzen:

- Wegeverbindungen für den Straßenverkehr (einschließlich Straßenbahnen),
- Wegeverbindungen ausschließlich für den Fuß- und Radverkehr,
- Aufenthalts- und Grünflächen (einschließlich verkehrsnotwendiger Einrichtungen).

2.2 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Busbahnhöfen und Bushaltestellen:

- Herstellung der Anlage und der notwendigen Ausstattung,
- Anlage der notwendigen Abstellflächen für Busse.

2.3 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Parkflächen:

- Fahrradabstellanlagen und Fahrradstationen,
- Park+Ride-Plätze,
- besondere Parkflächen für Behinderte,
- Kurzzeitparkflächen (Kiss+ Ride),
- Stellplätze für den Taxibetrieb.

2.4 Bau, Ausbau und Umgestaltung von Sanitäreinrichtungen für Fahrgäste:

- Herstellung der Anlage, Ausstattung und behindertengerechte Gestaltung, sofern nicht ein Dritter zur Vorhaltung dieser Einrichtung verpflichtet ist und diese nicht einziger Bestandteil der Maßnahme ist.

2.5 Einrichtungen des Fahrkartenverkaufs, der Anschlusssicherung und der Fahrgastinformation sowie Anlagen zur Erhöhung der Fahrgastsicherheit:

- Herstellung der Anlage,
- Ausstattung der Einrichtung für den Fahrkartenverkauf,
- Anschaffung und Einrichtung der notwendigen technischen Ausrüstungsgegenstände zur Anschlusssicherung, der Fahrgastinformation und der Fahrgastsicherheit,
- Beschaffung von geeigneten Anzeigemedien und deren Anpassung an Informationssysteme anderer Verkehrsträger,
- bei der Neuanlage von Haltestellen auch die Beschaffung und Aufstellung von Fahrscheinautomaten.

- 2.6 Bau oder Ausbau von Gebäudeteilen, die für Einrichtungen zum Fahrkartenerwerb und Reisedienst des SPNV genutzt werden (incl. Verkehrsflächen zur inneren Erschließung),
- 2.7 notwendiger Grunderwerb der Schnittstelle,
- 2.8 Pilotprojekte, sofern sie in ihrer Konzeption und Gestaltung den Zielsetzungen dieses Merkblattes entsprechen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (gemäß VV Nr. 2 zu § 44 LHO) zu den entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann in besonderen Ausnahmefällen unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme im ausschließlichen Interesse des SPNV realisiert wird, ein höherer Fördersatz gewährt werden.

- 3.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für die Planung,
- Entwurfsbearbeitung,
- Bauaufsicht,
- Abrechnung,
- sonstige Verwaltungskosten, soweit sie nicht bereits in den Nrn. 6.3.1 bis 6.3.6 der VV-EntflechtG/Verkehr geregelt sind.